

SATZUNG



FASSUNG VOM 16.09.2005

EINTRAGUNG BEIM AMTSGERICHT
AACHEN, UNTER DER NR.: 2929



VERBANDSANSCHRIFT:

Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V.
Eupener Str. 126
52066 Aachen

SATZUNG

„VERBAND FÜR ERNÄHRUNG UND
DIÄTETIK (VFED) E.V.“

§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VERBANDES

Der Verein trägt den Namen „Verband für Ernährung und Diätetik“ (VFED e.V.) und hat seinen Sitz in Aachen, unter der Anschrift, Eupener Str. 126, 52066 Aachen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verband ist im Vereinsregister Aachen eingetragen (Nr.: 2929).

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE DES VERBANDES

Der Verband fördert das öffentliche Gesundheitswesen im Bereich Ernährung und Diätetik.

Zur Erreichung des Satzungs-Zwecks entfaltet der Verband in erster Linie folgende Tätigkeiten:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Ernährung/Diätetik für die Bevölkerung und Fachkreise.
- Förderung der Berufsbilder im Bereich Ernährung/Diätetik (Diätassistenten und Diplom Oecotrophologen), Vergabe des VFED-Förderpreises für Ernährungsfachkräfte .
- Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Probleme und Erkenntnisse im Bereich Ernährung/Diätetik.
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe im Bereich Ernährung/Diätetik.
- Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Ernährung/Diätetik, Vergabe des VFED-Wissenschaftspreises.
- Förderung von Projekten im Bereich Ernährung/Diätetik.
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe im Bereich Ernährung/Diätetik.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er beantragt nach Gründung die Anerkennung beim zuständigen Finanzamt.

Der Verband ist selbständig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Kein Mitglied des Vorstandes oder andere Mitglieder erhalten Gewinne und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verband.

Begünstigter im Falle der Verbandsauflösung ist die Deutsche Krebshilfe e.V., Kinderkrebshilfe, Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, Tel.: 0228/72990-71, Bankverbindung: Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Kto.: 90 90 93

§ 4

FINANZWESEN; GESCHÄFTSJAHR

Die Mittel sollen im Rahmen eines Haushaltplanes verwendet werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

■ ■ ■ MITGLIEDSCHAFT

Es gibt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Zeitschrift „Ernährung & Medizin,“ ist offizielles Organ des VFED e.V. Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Die Zeitschrift geht den Mitgliedern kostenlos zu. Anschriften- oder Namensänderungen müssen von den Mitgliedern mitgeteilt werden. Ein Anrecht auf die Nachsendung von Zeitschriften, die vor der Mitgliedschaft erschienen sind, besteht nicht. Der Verband darf die Anschriften von Mitgliedern ausschließlich zur Weitergabe von Informationsmaterialien an seine Mitglieder weitergeben.

§ 6

■ ■ ■ ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

Als ordentliche, stimm- und wahlberechtigte Mitglieder können Diätassistenten, Auszubildende zum Beruf des Diätassistenten, Ernährungswissenschaftler, Studenten der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Mediziner, Angehörige der Heilhilfsberufe, Psychologen, Sozialarbeiter, Apotheker und diätetisch geschulte Köche aufgenommen werden.

§ 7

■ ■ ■ AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

Als außerordentliche, nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder können Privatpersonen, Berufsverbände, wissenschaftliche Organisationen und Vereine, Institutionen im Bereich Ernährung/Diätetik und Krankenkassen aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder können alle Leistungen des Verbandes nutzen.

§ 8

■ ■ ■ FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT

Auf Antrag an den Vorstand können Firmen, Firmenverbände, Industrievertretungen u.ä., welche die Satzungsziele des Verbandes unterstützen, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 9

■ ■ ■ EHRENMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich um den Verband oder um die Ernährung/Diätetik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder können Vorschläge an den Vorstand richten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§10

■ ■ ■ BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu erlangen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Verbandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen acht Wochen in Verzug ist.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sechs Wochen zum Jahresende erfolgen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, damit ist der Jahresbeitrag fällig.

Eine Ermäßigung auf den Mitgliederbeitrag wird nicht gewährt. Es gibt keine Ermäßigung für Arbeitslose, Studenten oder Schüler. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben. Mit Bekanntgabe ist der Ausschluß wirksam. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitglie-

dersammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Ausschluß ist insbesondere wegen Verstößen gegen die Satzung, Ziele und Schädigung des Verbandssansehens möglich.

Muß wegen Beitragsrückstandes angemahnt werden, so wird eine Mahngebühr in Höhe von sieben Euro fünfzig Cent (7,50) EUR bei der ersten und zehn (10) EUR bei der zweiten Mahnung fällig. Die zweite Mahnung erfolgt im vierwöchigen Abstand zur ersten Mahnung.

§ 11

■ ■ ■ BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Der Erfüllung des Verbandszwecks dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge des Vereinsvermögens

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe fällig. Danach wird als Fälligkeitsdatum der 31.01. des laufenden Jahres festgesetzt. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird automatisch per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem VFED e.V. eine Einzugsermächtigung. Änderungen der Kontoverbindung müssen von den Mitgliedern mitgeteilt werden. Rückbelastungen bei geänderten Kontoverbindungen bzw. Kosten, die dem Verband durch die Ermittlung der neuen Kontoverbindung entstehen, werden pauschal mit zehn (10) EUR in Rechnung gestellt. Ausnahmeregelungen (beispielsweise Zahlung des Mitgliederbeitrages durch Überweisung) müssen mit Begründung schriftlich beantragt werden. Bei Zahlung des Mitgliederbeitrages durch Überweisung nach vorheriger Rechnungseinsendung wird pauschal eine Gebühr von fünf (5) EUR erhoben, die den erhöhten Aufwand deckt.

Es besteht die Möglichkeit für diejenigen Neumitglieder, die anlässlich der Jahrestagung beitreten, den Jahresbeitrag um zweieurofünfzig (2,50) EUR zu ermäßigen. Nach der Jahrestagung beitretende Mitglieder werden zu einem um jeweils monatlich fünf (5) EUR ermäßigten Beitrag aufgenommen. Ab Dezember eines Jahres eingehende Beitrittsgesuche werden erst im Januar des Folgejahres bearbeitet.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Nichtentrichtung des Beitrages tritt § 10 Absatz 3 in Kraft.

Die Ermäßigung, Stundung oder Erlassung der Mitgliederbeiträge ist nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit für diejenigen Neumitglieder den Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr zu ermäßigen, die dem Verband im letzten Viertel des Geschäftsjahres beitreten.

§ 12

■ ■ ■ ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- wissenschaftlicher Beirat
- Geschäftsführung
- Kuratorium
- wissenschaftlicher Leiter
- Beauftragte
- Regionalgruppenleiter(innen) und Arbeitskreisleiter(innen)

§ 13

■ ■ ■ MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Verbandes. Sie ist oberstes Organ des Verbandes. Als Gäste sind außerordentliche und fördernde Mitglieder einzuladen.

§ 14

■ ■ ■ DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes schriftlich durch die Unterschrift der Mitglieder (¼) für erforderlich gehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung während der Versammlung sind zur Abstimmung zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung.

Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die mindestens die Beschlüsse enthält. Sie ist von den Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

Die Versammlung ist vom Vorsitzenden, einem der Stellvertreter oder den Beisitzern zu leiten. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Zeit des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen.

§ 15

■ ■ ■ AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschließung der Verbandsaufgaben
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Verbandes
- Ausschluß von Mitgliedern und Festsetzung der Aufgaben der Geschäftsführung

§ 16

■ ■ ■ VORSTAND

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern mit spezifischen Aufgaben:

- 1. Vorsitzende(r):
Leiter(in) der Geschäftsstelle, Pressesprecher(in), Chefredakteur(in)
- 2. Vorsitzende(r)
1. stellvertretende(r) Leiter(in) der Geschäftsstelle, Kassenwart(in)
- 3. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Leiter(in) der Geschäftsstelle, Beauftragte(r) Marketing und Werbung zwei Beisitzer(in)
- 4. Beisitzer(in): Beauftragte(r) Regionalgruppe
- 5. Beisitzer(in): Beauftragte(r) Neue Medien und Zukunft des Vereins

Die Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar nach der Mitgliederversammlung und endet zum 31. Dezember des dritten Amtsjahres. Der ehrenamtlich arbeitende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand berät mindestens jährlich bzw. bei Bedarf. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift zu verfassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die 1., 2. oder 3. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Ziele und nach den Maßgaben der Mitgliederversammlung seine Aufgabenstellung.

Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt zum Verband seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit. Der Vorstand kann, nach Absprache, Aufgaben an die Mitglieder (Beauftragte) delegieren. Beauftragte unterstützen den Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand, der aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden besteht, im Rahmen § 26,2 BGB vertreten.

Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR bis zu 25.000,- EUR eines vorherigen Mehrheitsbeschlusses der Vorstandsmitglieder bedürfen. Bei Beiträgen über 25.000,- EUR ist der vorherige einstimmige Beschluß des gesamten Vorstandes erforderlich. Die Regelung der Rechtsgeschäfte besteht nur intern im Vorstand. Finanzbeschlüsse in dem vorgenannten Sinn können auch durch schriftliche Stellungnahme der Vorstandsmitglieder gefällt werden. Wird das schriftliche Verfahren gewählt, ist abweichend von den vorstehenden Regelungen zur Beschlußfähigkeit erforderlich, dass von jedem Vorstandsmitglied auch tatsächlich eine schriftliche Erklärung abgegeben wird.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des VFED-Wissenschaftspreises und des VFED-Preises für Ernährungsfachkräfte. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Vorschläge einreichen.

§ 17

■ ■ ■ WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Der Vorstand soll zur Beratung und Unterstützung einen, interdisziplinär zu besetzenden, wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ernennt einen Sprecher des wissenschaftlichen Beirates

§ 18

■ ■ ■ WISSENSCHAFTLICHER LEITER

Der Vorstand kann zur Unterstützung einen ehrenamtlich tätigen wissenschaftlichen Leiter berufen. Der wissenschaftliche Leiter muß nicht Mitglied des Verbandes sein. Dem wissenschaftlichen Leiter werden, die durch Verbandsaufgaben entstandenen, Ausgaben erstattet.

§ 19

■ ■ ■ KURATORIUM

Der Vorstand kann zur Unterstützung ein ehrenamtlich tätiges Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratorium müssen keine Verbandsmitglieder sein. Der Vorstand ernennt einen Sprecher des Kuratoriums.

§ 20

■ ■ ■ GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin einstellen. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin arbeitet ausschließlich im Auftrag des Vorstandes und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung ist nicht ehrenamtlich tätig.

§ 21

■ ■ ■ AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Er erstattet jährlich der Mitglieder-versammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf. Ordentliche Mitglieder können Kandidaten für die Wahlen in den Vorstand schriftlich vorschlagen.

§ 22

■ ■ ■ KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kasse mindestens einmal jährlich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Über das Ergebnis ist ein Kassenbericht auszufertigen. Die Kassenprüfer unterschreiben den Bericht. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

§ 23

■ ■ ■ BEAUFTRAGTE, REGIONALGRUPPENLEITER(INNEN), ARBEITSKREISLEITER(INNEN)

Der Vorstand kann Beauftragte, Regionalgruppenleiter(innen) und Arbeitskreisleiter(innen) ernennen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Vorgenannte nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Eine Auslagenerstattung ist möglich.

§ 24

■ ■ ■ AUFGABEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder arbeiten aktiv im Vereinsgeschehen mit und fördern die Ziele des Vereins. Die Mitglieder des Vereins erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung (Ausnahmen: § 11) und teilen Änderungen des Namens, der Anschrift und der Kontoverbindung unverzüglich mit.

§ 25

■ ■ ■ INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am 19.02.1992 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wenn eine Eintragung einzelner Punkte dem geltenden Recht nicht entsprechen sollte, kann eine sinngemäße Änderung vorgenommen werden.

§ 26

■ ■ ■ SOFORTMITGLIEDSCHAFT

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Jahrestagung eine Sofortmitgliedschaft (für ordentliche Mitglieder) zum ermäßigten Preis zu ermöglichen. Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach der Beantragung. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine Sofortmitgliedschaft ablehnen.

§ 27

■ ■ ■ VFED-LEITLINIE

Der VFED gibt sich eine Leitlinie, die den Zweck und das Motto des Vereins verdeutlicht:
VFED – Den Menschen und der Ernährung verpflichtet.